

Allgemeine Geschäftsbedingungen Steinpol Central Services Sp. z o.o.
vom 01 Januar 2024
(„AGB“)

1. Definitionen

1.1. Sooft in diesen AGB die nachstehenden großgeschriebenen Begriffe, unbeschadet dessen ob in Singular oder Plural, verwendet werden, sind sie in der nachfolgenden Bedeutung zu verstehen, es sei denn, dass sich aus dem Zusammenhang ihrer Verwendung oder aus dem Vertragsinhalt ausdrücklich anderes ergibt:

- a) **Steinpol** oder **Lieferant** bedeutet Steinpol Central Services Sp. z o.o. mit Sitz in Rzepin, ul. Fabryczna 13, 69-110 Rzepin, eingetragen im Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters beim Amtsgericht in Zielona Góra, VIII Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters unter der KRS-Nummer: 0000214998, Steuernummer NIP: 8971698160, REGON-Nummer: 933008924, BDO-Produkt- und Verpackungsregister-Nr.: 000013189, Stammkapital in Höhe von 39.367.000,00 PLN;
- b) **AGB** bedeutet die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Steinpol;
- c) **Vertrag** bedeutet einen individuellen Vertrag, der zwischen dem Lieferanten und dem Kunden abgeschlossen wird und den Verkauf oder die Lieferung von Waren aus dem Sortiment des Lieferanten zum Gegenstand hat und dessen fester Bestandteil die vorliegenden AGB sind;
- d) **Kunde** bedeutet jeden Rechtsträger, der mit dem Lieferanten einen Vertrag schließt;
- e) **Arbeitstage** bedeuten die Tage von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen arbeitsfreien Tage in der Republik Polen;
- f) **Vertrauliche Informationen** bedeuten sämtliche Informationen, Erkenntnisse oder Daten, die von einer der Parteien („**Offenbarende Partei**“) der anderen Partei („**Empfangende Partei**“) offenbart oder zur Verfügung gestellt werden, davon der Inhalt und die Tatsache des Vertragsschlusses, unbeschadet der Form, in welcher die Offenbarung erfolgt ist oder des Trägers, auf dem sie übergeben worden sind, und insbesondere Informationen, die Unternehmensgeheimnisse im Sinne des Gesetzes vom 16. April 1993 über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs darstellen;
- g) **Bestellung** bedeutet eine individualisierte Bestellung von konkreten Waren in einer bestimmten Menge, die in dem in Abs. 3.1 genannten Angebot des Lieferanten geführt werden;
- h) **Partei/-en** – bedeutet entsprechend den Kunden oder den Lieferanten oder den Kunden und den Lieferanten.

1.2. Die Überschriften in diesen AGB haben Informations- oder Ordnungscharakter und

wirken sich in keiner Weise auf die Auslegung dieser AGB aus.

2. Allgemeines

- 2.1. Diese AGB gelten für die Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die Unternehmer sind und die einen Vertrag mit dem Lieferanten im Rahmen und im Zusammenhang mit der von ihnen ausgeübten Gewerbe- oder Berufstätigkeit abschließen.
- 2.2. Jegliche Abweichungen von diesen AGB können ausschließlich aus zwingend geltenden Rechtsvorschriften oder aus ausdrücklichen Vereinbarungen (Verträgen) zwischen dem Lieferanten und dem Kunden resultieren, wobei diese zu ihrer Wirksamkeit in Schriftform abgeschlossen werden müssen.
- 2.3. Sämtliche Kataloge, Prospekte, Preislisten, technische Unterlagen und sonstiges Werbe- und geschäftliches Material des Lieferanten mit Bezug auf die Waren aus dem Sortiment des Lieferanten haben ausschließlich Informationscharakter und gelten nicht als Angebot im Sinne der Vorschriften des Zivilgesetzbuches, sondern lediglich als Einladung zu Verhandlungen. Die darin enthaltenen Informationen über die Eigenschaften der Waren haben ausschließlich indikativen Charakter und können keinerlei Ansprüche der Kunden begründen.
- 2.4. Diese AGB sind für beide Vertragsparteien bindend und setzen sämtliche allgemeinen Kauf-/Verkaufsbedingungen oder Kooperationsbedingungen des Kunden außer Kraft.

3. Vertragsschluss

Der Abschluss eines Vertrages kommt mit der Zustellung einer Bestellung des Kunden, die mit dem aufgrund der Angebotsanfrage des Kunden vorbereiteten Angebot des Lieferanten übereinstimmt, an den Lieferanten zustande.

4. Zahlung und Preise

- 4.1. Soweit nicht anders geregelt, enthalten die Preise keine Steuern (wie z. B. MWSt), Zölle oder sonstige Gebühren. Der Lieferant ist berechtigt, außer dem Warenpreis sämtliche Steuern, Zölle und sonstige Gebühren zu erheben, die aktuell oder künftig im Zusammenhang mit der Produktion, dem Verkauf, Transport, der Lagerung, Bedienung, Lieferung, Nutzung, dem Besitz oder der Entsorgung der Ware oder der darin verwendeten Rohstoffe berechnet werden können. Für Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuerbefreiungen, die auf Antrag des Kunden nach den von irgendeinem zuständigen Organ erlassenen gesetzlichen und Durchführungsvorschriften gewährt werden, haftet ausschließlich der Kunde, der

- den Lieferanten von jedweden Verbindlichkeiten aus der Umsatz- oder Verbrauchsteuer freistellen wird.
- 4.2. Soweit im Vertrag keine Zahlungsfrist bestimmt wurde und Abs. 5.1 (Vorauszahlung) nicht anwendbar ist, werden alle Zahlungen an den Lieferanten aufgrund einer vom Lieferanten gestellten Rechnung innerhalb der darin bezeichneten Frist erfolgen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der auf der vom Lieferanten gestellten Rechnung oder Auftragsbestätigung ausgewiesene Betrag auf dem Bankkonto des Lieferanten gutgeschrieben wird.
- 4.3. Wird die Zahlung durch den Kunden nicht fristgerecht vorgenommen, werden alle dem Lieferanten vom Kunden aus welchen Titeln auch immer zustehenden Beträge sofort und automatisch, ohne vorherige Benachrichtigung fällig, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, gesetzliche Verzugszinsen aus Handelsgeschäften zu berechnen sowie unbeschadet dessen Anspruchs auf Ersatz der Kosten des Forderungseinzugs nach den geltenden Vorschriften über die Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen bei Handelsgeschäften. Bis zur vollständigen Zahlung der Ware verbleibt die Ware im Eigentum des Lieferanten.
- 4.4. Der Lieferant behält sich vor, rückständige oder noch nicht fällige Beträge, die dem Lieferanten vom Kunden zustehen, gegen jegliche dem Kunden zustehenden (auch nicht fälligen) Zahlungen zu verrechnen oder zurückzuerlangen oder auch solche Zahlungen einzustellen.
- 4.5. Unbeschadet der Auflagen des Kunden ist der Lieferant berechtigt, die Zahlungen des Kunden auf beliebig gewählte fällige Forderungen gegen den Kunden (insbesondere auf die am frühesten fälligen Forderungen) anzurechnen. Darüber hinaus steht dem Lieferanten unbeschadet der Auflagen des Kunden im Falle der Entstehung von zusätzlichen Kosten und Zinsen auf eine rückständige Forderung das Recht zu, die eingehenden Zahlungen in erster Linie auf Vertragsstrafen (soweit solche vertraglich vereinbart wurden), Entschädigungen, Verzugszinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 5. Vorauszahlung**
- 5.1. Soweit sich aus dem Vertragsinhalt nicht anderes ergibt, ist der Kunde verpflichtet, die Ware vor deren Abnahme zu bezahlen. Die Leistung der geforderten Vorauszahlung ist eine Bedingung für die Durchführung der Lieferung der bestellten Ware – der Lieferant ist berechtigt, die Ausführung der Bestellung bis zum Erhalt der Vorauszahlung des Kunden aufzuschieben.
- 5.2. Soweit die geforderte Vorauszahlung durch den Kunden nicht innerhalb der vom

Lieferanten gesetzten Frist getätigt wird, ist der Lieferant bis zum Zeitpunkt der Vornahme der Vorauszahlung durch den Kunden berechtigt, ohne dabei eine Nachfrist setzen zu müssen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

6. Lieferung

- 6.1. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften um die Einhaltung eines geplanten Liefertermins bemühen, der allerdings nur als Anhaltspunkt gilt. Insbesondere haftet der Lieferant nicht für einen Lieferverzug bei Eintritt von Umständen der Höheren Gewalt oder eines Behindernden Ereignisses, wie diese in Abs. 10 dieser AGB beschrieben sind, oder anderer unvorhersehbarer, außerordentlicher und vom Lieferanten nicht verschuldeter Umstände, die eine fristgerechte Erfüllung der Verpflichtung wesentlich erschweren oder verhindern, darunter Probleme mit der Materialversorgung für die Ausführung des Auftrags, Betriebsunterbrechungen in den Produktionsstätten des Lieferanten, die insbesondere auf Brand, Wasser, Störungen der Produktionsgeräte und Maschinen, Material- und Energiemangel, Behinderungen oder Ausfälle im Transport zurückzuführen sind, auch in dem Fall, wenn diese Umstände bei einem Lieferanten oder Nachunternehmern des Lieferanten auftreten. In einem solchen Fall wird der Lieferant dem Kunden die neue Lieferfrist mitteilen, vor deren Ablauf der Kunde nicht berechtigt sein wird, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.2. Das Eigentumsrecht an den Waren geht vom Lieferanten auf den Kunden gemeinsam mit dem Übergang des Risikos nach der anwendbaren Incoterm-Regel über. Mit der Übergabe der Ware geht das Risiko an dieser gemäß der anwendbaren Incoterm-Regeln auf den Kunden über.
- 6.3. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, soweit der Lieferant für den Transport der Ware verantwortlich ist, ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten die Einfahrt zur Entladestelle zu ermöglichen und innerhalb von 12 Stunden nach der Ankunft des Fahrzeugs an der Entladestelle die Ware auszuladen und das Fahrzeug wieder herauszugeben. Wird dem Lieferanten die Einfahrt zur Entladestelle nicht ermöglicht oder die Entladung nicht innerhalb der o.g. Frist vorgenommen, ist der Lieferant berechtigt, nach Ablauf von weiteren 12 Stunden aus vom Kunden zu vertretenden Gründen vom Vertrag zurückzutreten und die nicht abgenommene Ware an einen anderen Rechtsträger zu verkaufen. In diesem Fall stehen dem Kunden keine Ansprüche auf Ersatz eines potenziellen Schadens, z.B. aus entgangenen Gewinnen u. ä. gegen den Lieferanten zu. Soweit der Lieferant aus den oben genannten Gründen vom Vertrag zurücktritt, ist er berechtigt, Schadensersatz nach allgemeinen Grundsätzen gegen den Kunden geltend zu machen.

6.4. Soweit der Kunde für den Transport verantwortlich ist (falls im Vertrag nicht anders geregelt), ist er verpflichtet sicherzustellen, dass sich das Fahrzeug, das für die Beförderung der bestellten Waren bestimmt ist, in einem für eine Warenbeförderung tauglichen Zustand befindet. Der Kunde ist verpflichtet, alle Vorschriften und Anleitungen, die am Verladeort der Waren gelten, zu befolgen. Der Kunde haftet dem Lieferanten und Dritten gegenüber für Schäden, die durch Handlungen des Fahrers zu der Zeit, in der sich das Fahrzeug am Verladeort befindet, verursacht werden. Die Verladung ist ausschließlich innerhalb der Arbeitszeiten des Betriebs des Lieferanten möglich. Bei Nichteinhaltung der von den Parteien vereinbarten Verladefrist ist der Lieferant berechtigt, wegen Verschuldens des Kunden vom Vertrag zurückzutreten und die nicht abgenommene Ware an einen anderen Rechtsträger zu verkaufen. In diesem Fall stehen dem Kunden keine Ansprüche auf Ersatz eines potenziellen Schadens, z.B. aus entgangenen Gewinnen u. ä. gegen den Lieferanten zu. Soweit der Lieferant aus den oben genannten Gründen vom Vertrag zurücktritt, ist er berechtigt, Schadensersatz nach allgemeinen Grundsätzen gegen den Kunden geltend zu machen.

7. Reklamationen und Gewährleistung

7.1. Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Waren und die für ihre Herstellung verwendeten Materialien von guter Qualität sind, unter der Bedingung, dass diese Waren in einer üblichen, ordnungsgemäßen Weise aufbewahrt wie auch gemäß den Anleitungen von Steinpol zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie hergestellt worden sind.

7.2. Der Lieferant versichert, dass die aufgrund des Vertrages gekaufte Ware am Liefertag mit den in der Bestellung aufgeführten Spezifikationen in allen wesentlichen Aspekten übereinstimmt. Der Lieferant versichert, dass sämtliche im Vertragsrahmen bezogenen Dienstleistungen mit gebührender Sorgfalt erbracht werden. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart haben, erteilt der Lieferant keine anderen Garantien und Gewährleistungen, weder explizit noch implizit, hinsichtlich von Qualität, Handelstauglichkeit, Tauglichkeit oder Angemessenheit der Waren zu einem bestimmten Zweck.

7.3. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für die Nichtangabe oder fehlerhafte Angabe der technischen Parameter der Waren, der Mengen usw. in der Bestellung wie auch für infolge der Nichtbefolgung der Vorgaben des Lieferanten bezüglich der Nutzung und Wartung der Waren entstandenen Mängel.

7.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren auf Mengen, eventuelle Beschädigungen der Verpackung, sichtbare Defekte, Übereinstimmung mit der technischen

Spezifikation und Vollständigkeit zu überprüfen sowie in der für die Spezifik der jeweiligen Ware typischen Weise hinsichtlich von unsichtbaren Defekten unverzüglich nach deren Anlieferung und vor der Einlagerung zu kontrollieren. Nach der Überprüfung der Ware wird gemeinsam mit der Person, die die bestellte Ware herausgibt, der Übergabebeleg unterzeichnet.

7.5. Sämtliche Reklamationen bezüglich Qualität und Menge hat der Kunde in Textform spätestens binnen 24 Stunden nach Herausgabe der Ware anzuzeigen, und im Falle von verborgenen Qualitätsmängeln, die der Kunde trotz sorgfältiger Prüfung bei der Abnahme nicht feststellen konnte, hat der Kunde eine Reklamation in Textform binnen 24 Stunden nach der Feststellung dieser Mängel einzureichen. Die Reklamation muss die Warenbezeichnung, die Menge, den Grund der Reklamation (ausführliche Mängelbeschreibung), die Nummer und das Datum der Rechnung sowie die Nummer des Frachtbriefes, sofern die Ware nicht vom Kunden persönlich abgenommen wurde, enthalten.

7.6. Die Nichteinhaltung der o.g. Reklamationsfristen oder der obigen Form und des Inhalts der Reklamation verwirkt den Verlust der Berechtigungen des Kunden in Bezug auf den betreffenden Mangel. Gleiches folgt, wenn im Falle der Feststellung von Mängeln, für die der Lieferant haftet, der Kunde die Mangelware weiterverkauft, einbaut oder in einer sonstigen Weise verarbeitet. Die Vornahme einer Kontrolle der angezeigten Mängel oder von Mängelbeseitigungsmaßnahmen durch den Lieferanten schließt für ihn nicht die Möglichkeit aus, den Einwand einer nicht fristgerechten oder nicht ordnungsgemäßen Mängelanzeige zu erheben.

7.7. Im Falle einer fristgerechten und begründeten Mängelanzeige wird der Lieferant nach eigenem Ermessen entweder die Mängel beseitigen oder die Ware gegen eine mängelfreie austauschen. In diesem Fall sind weitergehende Ansprüche des Kunden aus Mängeln, davon das Recht, eine Preisermäßigung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, ausgeschlossen.

7.8. Der Lieferant ist berechtigt, die Mängelbeseitigung oder die Lieferung einer mängelfreien Ware abzulehnen, soweit dies mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Ablehnung der Ausbesserung/des Austausches der Mangelware durch den Lieferanten ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag in dem Teil zurückzutreten, der die Mangelware betrifft oder eine proportionale Preisermäßigung für die Mangelware zu verlangen, wobei eventuelle weitergehende Ansprüche dem Kunden ausschließlich in dem Umfang zustehen, der in Abs. 7 dieser AGB bezeichnet ist. Soweit der Kunde wirksam erklärt, das Recht auf

- Preisermäßigung wahrzunehmen, wird das Rücktrittsrecht wegen desselben Mangels ausgeschlossen. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Kunden ausschließlich das Recht zu, eine Preisermäßigung zu verlangen. Das Preisermäßigungsbegehren bzw. die Rücktrittserklärung hat in Textform zu erfolgen.
- 7.9. Die Mängelhaftung des Lieferanten betrifft nicht Mängel, die nach dem Gefahrübergang auf den Kunden oder infolge einer mechanischen Beschädigung der Waren entstehen, davon bei Selbstabholung durch den Kunden oder bei Abholung durch einen von diesem gewählten Spediteur, Mängel, die beim Transport oder bei einer unfachgemäßen Entladung unsachgemäßen Montage, Wartung, Lagerung, Aufbewahrung entstehen; dies betrifft auch nicht Mängel, die infolge von durch Unbefugte vorgenommenen Reparaturen oder Nacharbeiten entstehen. Die Beweislast hinsichtlich dessen, dass die Mängel vor dem Gefahrübergang auf den Kunden bzw. nicht infolge von durch Unbefugte vorgenommenen Reparaturen oder Nacharbeiten entstanden sind, liegt beim Kunden.
- 7.10. Waren, die im Zusammenhang mit der Ausbesserung/dem Austausch der Mangelware ausgetauscht werden, gehen in das Eigentum des Lieferanten über.
- 7.11. Soweit eine Reklamation als unbegründet eingestuft wird, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten, davon insbesondere Transportkosten, zu Lasten des Kunden.
- 7.12. Die Einreichung einer Reklamation berechtigt den Kunden nicht dazu, von der Bezahlung der Ware oder eines Teils abzusehen.
- 7.13. Die Haftung des Lieferanten aus gesetzlicher Gewährleistung ist ausgeschlossen.
- 8. Haftung**
- 8.1. Soweit die zwingend geltenden Rechtsvorschriften oder die Bestimmungen dieser AGB nicht anderes regeln, haftet der Lieferant ausschließlich für vom Lieferanten verschuldete Schäden, die eine übliche, vorhersehbare und unmittelbare Folge der Handlungen und Unterlassungen des Lieferanten sind. Die Haftung des Lieferanten für irgendwelche aus irgendwelchem Grund entstandenen Ansprüche ist wertmäßig auf den Verkaufspreis der betreffenden Ware beschränkt. Jegliche über diese AGB hinaus gehende Haftung des Lieferanten wegen der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages ist, vorbehaltlich der zwingend geltenden Rechtsvorschriften, ausgeschlossen.
- 8.2. Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 8.1. gelten entsprechend für andere Schadensersatzansprüche außer solchen aus Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages, insbesondere für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, ausgenommen Haftungsansprüche wegen Schäden, die

- durch ein gefährliches Produkt zugefügt wurden, sowie wegen Personenschäden.
- 8.3. Keine der Bestimmungen dieser AGB beschränkt die Haftung des Lieferanten für Schäden, die wegen Vorsatz des Lieferanten entstanden sind.

9. Rücktritt vom Vertrag

- 9.1. Der Lieferant kann vom Vertrag oder von einer bestimmten Bestellung zurücktreten, ohne jedwede Haftung, davon Schadensersatzhaftung zu übernehmen, im Wege einer schriftlichen Erklärung an den Kunden in folgenden Fällen:
- a) Der Kunde kommt – trotz Zahlungsaufforderung – der Pflicht zur Zahlung irgendwelcher fälligen Forderungen des Lieferanten aus dem Vertrag oder aus sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten – über die Dauer von 60 Tagen nach Ablauf der vom Lieferanten gesetzten Zusatzfrist nicht nach;
 - b) Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen den Kunden oder dessen Vermögen – innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag, an dem der Lieferant über die Einleitung des o.g. Verfahrens Kenntnis erlangt hat;
 - c) Einleitung eines Abwicklungsverfahrens gegenüber dem Kunden – innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag, an dem der Lieferant über die Einleitung des o.g. Verfahrens Kenntnis erlangt hat;
 - d) wenn das Gericht den Antrag auf Konkursanmeldung des Kunden abweist, da das Vermögen des insolventen Kunden für die Befriedigung der Kosten des Insolvenzverfahrens nicht ausreicht – innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag, an dem der Lieferant von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat;
 - e) wenn die Finanzlage des Kunden ihm nicht erlaubt, die Finanzverbindlichkeiten an den Lieferanten auszugleichen oder der Ausgleich der Finanzverbindlichkeiten an den Lieferanten durch den Kunden bedroht ist, wovon der Kunde den Lieferanten sofort zu benachrichtigen hat – innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag, an dem der Lieferant von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat;
 - f) wenn der Kunde die Bestimmungen dieser AGB, des Vertrages oder sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten verletzt hat – innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag, an dem der Lieferant von der Verletzung Kenntnis erlangt hat.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Verluste, Beschädigungen oder Ausfallzeiten, verursacht durch jegliche Verzögerungen bzw. die Schlechterfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten aus dem Vertrag oder den AGB, welche aus Gründen entstehen, die außerhalb der ordnungsgemäßen Kontrolle des Lieferanten liegen (d.h. Ereignisse, die oder deren Folgen nicht verhindert werden können

- und die nicht vorhersehbar waren) („**Höhere Gewalt**“).
- 10.2. Die Höhere Gewalt umfasst insbesondere: (i) die Notwendigkeit, gemäß sämtlichen Maßnahmen, Geboten, Anleitungen, Anträgen oder der Kontrolle seitens irgendwelcher Regierungsbehörden oder Personen, die in deren Namen auftreten, zu handeln und (ii) Störungen, fehlender Zugang zum Angebot oder ein ungenügendes Angebot an Erzeugnissen oder Dienstleistungen oder der Mangel an irgendwelchen Produktionsstätten, Erzeugungsanlagen, Lagerobjekten, Transport-, Vertriebs- oder Liefermöglichkeiten aus welchem Grund auch immer, davon wegen Krieg, Unruhen, Aufständen, Terrorakten, feindlicher Aktionen, Sabotagen, Embargos, Streiks, Arbeitsunterbrechungen, Schwierigkeiten bei der Bewerbung oder Beschäftigung von Arbeitskräften, Bränden, Überschwemmungen, Katastrophen, Epidemien, Pandemien, Unfällen oder Havarien, Betriebsschließungen zu Zwecken der Vornahme von Reparaturen, Wartungen oder Inspektionen, Witterungsverhältnissen oder aller sonstigen Gründe, die derselben Klasse oder den oben genannten Arten von Gründen angehören oder auch nicht, und die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen und denen der Lieferant trotz Wahrung gebührender Sorgfalt weder entgegenwirken noch sie vermeiden kann.
- 10.3. Die Erfüllungsfristen der vertraglichen Verpflichtungen verlängern sich um die Dauer des Einwirkens Höherer Gewalt.
- 10.4. Im Falle des Eintritts der Höheren Gewalt verpflichtet sich der Lieferant, den Kunden in Urkundenform unverzüglich, jedoch spätestens binnen 7 Arbeitstagen ab dem Tag entsprechend des Eintritts Höherer Gewalt oder ab dem Tag, an dem sich ihr Einfluss auf die Erfüllung des Auftrags, des Vertrages oder dieser AGB verwirklicht hat oder ab dem Tag ihres Wegfalls, über den Eintritt Höherer Gewalt, die eine fristgerechte Erfüllung des Vertrages verhindert, sowie über deren voraussehbare Dauer und deren Wegfall, zu benachrichtigen.
- 10.5. Der Lieferant erklärt und der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag unter Berücksichtigung der zum Tag dessen Abschlusses aktuellen epidemiologischen und wirtschaftlichen Situation im Zusammenhang mit dem Eintritt der SARS-CoV-2-Pandemie und der durch diese hervorgerufenen COVID-19-Erkrankung wie auch der zu Zwecken der Bekämpfung ihrer Folgen angenommenen rechtlichen Lösungen geschlossen wurde. Der Kunde und der Lieferant sind der zum Tag des Vertragsschlusses aktuellen Einschränkungen und der Marktsituation wie auch der Fähigkeit, die Verpflichtungen unter den zum Tag des Vertragsschlusses herrschenden Bedingungen zu erfüllen, bewusst.
- 10.6. Soweit andere, zum Tag des Vertragsschlusses unbekanntere Ereignisse eintreten, die mit der SARS-CoV-2-Pandemie und der von ihr hervorgerufenen COVID-19-Erkrankung oder deren Mutationen verbunden sind, insbesondere für den Fall weiterer Epidemiewellen, einer Verlängerung der Gültigkeit / Einführung neuer / Wiedereinführung außer Kraft gesetzter rechtlicher Lösungen zur Bekämpfung deren Folgen, Erkrankung eines Arbeitnehmers oder Mitarbeiters des Lieferanten, der an der Vertragserfüllung beteiligt ist, Unterwerfung der Mitarbeiter des Lieferanten unter die obligatorische Quarantäne sowie aller sonstigen Ereignisse ähnlichen Charakters, die außerhalb einer begründeten Kontrolle des Lieferanten liegen, denen der Lieferant trotz Einhaltung gebührender Sorgfalt weder entgegenwirken noch sie vermeiden kann, und im Zusammenhang mit welchen die Erfüllung der Pflichten aus diesen AGB oder dem Vertrag durch den Lieferanten allzu erschwerlich geworden ist („**Behinderndes Ereignis**“), übernimmt der Lieferant keine Haftung für damit verbundene Verluste, Beschädigungen oder Ausfallzeiten oder sonstige negative Folgen für den Kunden, und der Lieferant und der Kunde verpflichten sich innerhalb einer zumutbaren Zeit nach dem Tag der Berufung durch den Lieferanten auf den Eintritt des Behindernden Ereignisses, nicht später jedoch als innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem der durch das Behindernde Ereignis betroffene Lieferant den Kunden davon in Kenntnis gesetzt hat, alternative Vertragsbedingungen verhandeln, die vernünftigerweise erlauben werden, die Folgen des Behindernden Ereignisses zu überwinden.
- 10.7. Im Falle des Eintritts eines Behindernden Ereignisses wird der Lieferant den Kunden in Textform unverzüglich, nicht später jedoch als innerhalb von 7 Arbeitstagen ab dem Tag entsprechend dessen Eintritts oder dem Tag, an dem sich dessen Einfluss auf die Erfüllung des Auftrags, des Vertrages oder dieser AGB verwirklicht hat, oder ab dem Tag des Wegfalls des Behindernden Ereignisses, entsprechend über dessen Eintritt oder Wegfall benachrichtigen.
- 10.8. Ungeachtet des Eintritts oder Nichteintritts Höherer Gewalt oder eines Behindernden Ereignisses, soweit aus irgendeinem Grund die Lieferungen oder die Vertriebslogistik der aufgrund des Vertrages zu liefernden Waren oder der Rohstoffe, aus denen die Ware unmittelbar oder mittelbar entsteht, aus einer beliebigen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Lieferquelle des Lieferanten beschränkt oder verhindert werden, kann der Lieferant in dieser Zeit der auftretenden Beschränkungen oder der Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eine gerechte Aufteilung der vom Lieferanten hergestellten und/oder der vom Lieferanten im Zuge der gewöhnlichen

- Geschäftstätigkeit bezogenen Waren unter seinen Kunden vornehmen, unabhängig davon ob diese Kunden mit dem Lieferanten vertraglich verbunden sind oder auch nicht.
- 10.9. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Ersatzlieferungen von Waren, die im Vertragsrahmen geliefert werden, oder Rohstoffe, aus dem die Ware unmittelbar oder mittelbar entsteht, zu kaufen oder in einer sonstigen Weise zu beziehen. Der Lieferant ist darüber hinaus nicht verpflichtet, außer dem eigenen Ermessen diesbezüglich, Arbeitnehmerstreitigkeiten beizulegen, den Vorratsbestand unter das übliche Niveau zu senken, den Produktionsplan anzupassen oder zu ändern oder auch irgendwelche anderen Maßnahmen zu ergreifen als dies für die gute Handelspraxis üblich ist, um ungenügende Lieferungen auszugleichen oder auch beschränkte oder in der obigen Situation verhinderte Lieferungen zu ersetzen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Ergänzungslieferungen zu den ausgefallenen oder beschränkten Lieferungen im Rahmen der Bestimmungen der AGB zu tätigen. Sämtliche Mangellieferungen dieser Art werden ohne Haftung gegenüber dem Kunden annulliert.
- 11. Vertraulichkeit**
- 11.1. Die Parteien verpflichten sich, Vertrauliche Informationen der anderen Partei gemäß diesen AGB über die Geltungsdauer des Vertrages sowie nach dessen Beendigung (Aufhebung, Erlöschen oder Vertragsrücktritt, unbeschadet des Grundes) nicht zu offenbaren. Die Empfangende Partei verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen ausschließlich zu Zwecken der Vertragserfüllung und zu keinem anderen Zweck zu nutzen.
- 11.2. Vorbehaltlich des zweiten Satzes wird die Empfangende Partei keine Vertrauliche Information offenbaren oder deren Offenbarung an Dritte bewilligen. Die Empfangende Partei kann Vertrauliche Informationen ausschließlich ihren Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Experten, Beratern oder Personen offenbaren, die am Entscheidungsprozess der Empfangenden Partei teilnehmen und die den Zugang zu solchen Informationen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung benötigen, mit dem Vorbehalt, dass sie über den vertraulichen Charakter der Vertraulichen Informationen in Kenntnis gesetzt werden und sich verpflichten, entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu handeln. Die Empfangende Partei haftet für Handlungen und Unterlassungen Dritter, denen sie Vertrauliche Informationen offenbart hat, wie für die eigenen Handlungen und Unterlassungen.
- 11.3. Die Bestimmungen dieses Abs. 11 beschränken keineswegs die Pflicht zur Offenbarung von Informationen, die kraft der Rechtsvorschriften oder vom zuständigen

Gericht oder im Zusammenhang mit den Ermittlungen irgendwelcher Regierungsorgane, Gerichts- oder Verwaltungsorgane, die rechtlich befugt sind, die Offenbarung Vertraulicher Informationen zu verlangen, gefordert wird, vorausgesetzt, dass in dem rechtlich zulässigen Umfang die zur Offenbarung von Vertraulichen Informationen verpflichtete Empfangende Partei die Offenbarende Partei über diese Verpflichtung noch vor der Offenbarung der Vertraulichen Informationen benachrichtigt und die Möglichkeit für die Offenbarende Partei sicherstellt und mit dieser vernünftigerweise zusammenwirken wird, um der Offenbarung Vertraulicher Informationen entgegenzuwirken, oder auch den Zeitpunkt, die Art und Weise sowie den Umfang einer solchen Offenbarung abstimmt. Unbeschadet des Vorstehenden wird die Empfangende Partei berechtigt sein, Vertrauliche Informationen ausschließlich in dem erforderlichen Umfang zu offenbaren und nach besten Kräften Sorge dafür tragen, eine glaubwürdige Bestätigung über die vertrauliche Behandlung solcher Informationen einzuholen.

12. Personenbezogene Daten

- 12.1. Zu Zwecken des Abschlusses und der Erfüllung dieses Vertrages stellt der Kunde dem Lieferanten personenbezogene Daten der im Vertrag als Vertreter des Kunden, Kontaktpersonen oder für die Erfüllung einzelner vertraglicher Aufgaben zuständigen verantwortlichen benannten Personen, sowie Personen, die der Vertragserfüllung zugeteilt sind, darunter die Vor- und Nachnamen, Funktionen / Funktionen in der Gesellschaft des Kunden, Dienstrufnummern und Dienst-E-Mail-Adressen.
- 12.2. Der Kunde erklärt, dass er berechtigt ist, dem Lieferanten die in Abs. 12.1 genannten personenbezogenen Daten herauszugeben und dass ihre Übergabe keine Verletzung der Datenschutzvorschriften, darunter der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („DSGVO“) darstellt. Der Kunde hat die Personen, deren personenbezogene Daten übergeben werden, über die Übergabe ihrer Daten an den Lieferanten informiert oder wird dies spätestens im Zeitpunkt der Übergabe tun.
- 12.3. Der Kunde verpflichtet sich, im Namen des Lieferanten die Informationspflicht zu erfüllen, indem er den relevanten Personen, von denen in Abs. 12.1 die Rede ist, den Inhalt der Informationsklausel des Lieferanten, die **Anlage 1 zu diesen AGB** ist, unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb eines Monats nach der Übergabe der personenbezogenen Daten an den Lieferanten, mitteilt. Auf

Verlangen des Lieferanten wir der Kunde die Erfüllung der obigen Pflicht nach dem Prinzip der Rechenschaftspflicht bestätigen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Diese AGB sind fester Vertragsbestandteil.
- 13.2. Bei irgendwelchen Diskrepanzen zwischen den Bestimmungen dieser AGB und den Bestimmungen des Vertrages haben die vertraglichen Bestimmungen Vorrang.
- 13.3. Sollte irgendeine Bestimmung dieser AGB für nicht anwendbar oder ungültig erachtet werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen rechtskräftig.
- 13.4. Diese AGB unterliegen polnischem Recht (unter Ausschluss von Kollisionsnormen) und werden nach diesem ausgelegt, es sei denn, dass zwingend geltende Rechtsvorschriften dessen Anwendung ausschließen. Nicht anwendbar auf den Vertrag sind sowohl das Einheitliche Kaufgesetz als auch das UN-Kaufrecht aus dem Jahre 1980.
- 13.5. Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesen AGB oder aus dem Vertrag ergeben, werden durch die sachlich zuständigen Gerichte in Polen, die örtlich für den Sitz des Lieferanten zuständig sind, entschieden.
- 13.6. Die Nichterfüllung oder Verzögerung in der Erfüllung irgendeines des ihm zustehenden Rechte durch den Lieferanten oder mangelndes bzw. verzögertes Auffordern des Kunden, dass er irgendeine seiner vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, werden nicht als Verzicht auf solche Rechte oder Freistellung von Pflichten verstanden.
- 13.7. In jedem Fall, wenn die im Vertrag (falls überhaupt) geregelten Vertragsstrafen die Schäden des Lieferanten nicht abdecken, kann dieser ergänzenden Schadenseratz nach allgemeinen Grundsätzen geltend machen.

Anlagen:

Anlage 1 – Informationsklausel des Lieferanten